Geschäftsordnung des Stiftungsrates
der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Der Stiftungsrat der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur gibt sich gemäß § 12 Abs. 1 Satzung der Stiftung folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkung
Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I. Konstituierung des Stiftungsrates

§ 1 Einberufung nach Neubesetzung
(1) Nach der Neubesetzung beruft der bisherige Stiftungsratsvorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung sein bisheriger Stellvertreter, die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates ein.
(2) Die Eröffnung und Leitung der konstituierenden Sitzung erfolgt bis zur Wahl des neuen Stiftungsratsvorsitzenden durch den bisherigen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen bisherigen Stellvertreter.

§ 2 Der Stiftungsrat
Die Mitglieder des Stiftungsrates sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig und bei ihrer Tätigkeit dem Wohl der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur verpflichtet.

§ 3 Wahl des Stiftungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
Der Stiftungsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt geheim. Im Übrigen gelten für die Wahl die Regelungen der §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft
(1) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet nach fünf Jahren. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zur nächsten Neukonstituierung geschäftsführend im Amt.
(2) Eine Abberufung ist nur durch die berufende Stelle möglich. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Stiftungsrat ist durch freiwilliges Niederlegen der Funktion möglich. Abberufung und freiwilliges Niederlegen der Funktion sind gegenüber dem Stiftungsratsvorsitzenden schriftlich zu erklären. Die Bestellung eines Nachfolgers kann nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

II. Sitzungen des Stiftungsrates

§ 5 Einberufung des Stiftungsrates
(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sollen zweimal jährlich stattfinden. Der Vorsitzende des Stiftungsrates, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Stiftungsratssitzungen ein. Er ist zur Einberufung innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn mindestens vier Mitglieder des Stiftungsrates dies schriftlich verlangen.

(2) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden am Sitz der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur abgehalten; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsratsvorsitzenden.
(3) Die Einladung wird unter Beifügung der mit dem Stiftungsratsvorsitzenden abgestimmten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung jedem Mitglied sowie seinem persönlichen Stellvertreter und den Mitgliedern des Vorstandes zugeschickt. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.
(4) Die Tagesordnung wird vom Stiftungsratsvorsitzenden vorbereitet, es sei denn, dass über diese oder einzelne Punkte zuvor bereits durch den Stiftungsrat entschieden wurde.

§ 6 Ablauf der Sitzungen
(1) Der Stiftungsratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind Stiftungsratsvorsitzender und sein Stellvertreter gleichzeitig verhindert, kann die Sitzungsleitung einem anwesenden Mitglied des Stiftungsrates übertragen werden; im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.
(2) Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt und die Tagesordnung festgestellt; soweit kein Widerspruch zur Tagesordnung erfolgt, gilt diese als bestätigt.
(3) Für jede Sitzung des Stiftungsrates wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Teilnehmer der Sitzung eintragen.
(4) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind vertraulich und nicht öffentlich.

§ 7 Redeordnung
Die Mitglieder des Stiftungsrates, die zur Sache sprechen wollen, zeigen dies der Sitzungsleitung an; diese führt die Redeordnung und erteilt das Wort.

§ 8 Beschlussfähigkeit
Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind; bei Verhinderung eines Mitgliedes zählt die Anwesenheit seines persönlichen Stellvertreters. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt auf Antrag.

§ 9 Beschlussfassung
(1) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme; ist ein Mitglied verhindert, nimmt sein persönlicher Stellvertreter die Stimme wahr. Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes sowie seines persönlichen Stellvertreters kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist zu protokollieren.
(2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Änderungen der Satzung und die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates.
(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen, soweit nicht anders beschlossen.
(4) Das Ergebnis der Beschlussfassung gibt der Sitzungsleiter nach jeder Abstimmung bekannt.

§ 10 Protokoll über die Stiftungsratssitzungen

(1) Über jede Sitzung des Stiftungsrates wird ein Protokoll angefertigt, das vom Stiftungsratsvorsitzenden zu genehmigen und dem Stiftungsrat sowie Vorstand und der Rechtsaufsicht zur Kenntnis zu geben ist. Das Protokoll muss mindestens die Dauer und die anwesenden Personen sowie die Beschlüsse des Stiftungsrates enthalten. Es ist auf der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrates zu bestätigen. Das Protokoll ist vertraulich.

(2) Zur Protokollerstellung können Aufnahmen der Sitzungen des Stiftungsrates erfolgen; diese sind nach Bestätigung des Protokolls zu vernichten.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Schriftliche Abstimmungen

(1) In eilbedürftigen Fällen kann der Stiftungsratsvorsitzende Beschlüsse des Stiftungsrates auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen (Umlaufverfahren). Eine Beschlussfassung auf diesem Wege ist nicht zulässig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Stiftungsrates innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Aufforderung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren widersprechen. Die Beschlüsse gelten als gefasst, sobald die Widerspruchsfrist abgelaufen und keine ablehnende schriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Stiftungsrates beim Vorsitzenden des Stiftungsrates eingegangen ist. Das Ergebnis schriftlicher Abstimmungen ist den Mitgliedern des Stiftungsrates nach Ablauf der Widerspruchsfrist umgehend schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Aufforderung zur Stimmabgabe enthält den zu treffenden Beschluss und die Dauer der Abstimmungsfrist, die der Widerspruchsfrist aus Abs. 2 entspricht, sowie die Felder: Ich stimme zu. Ich stimme nicht zu. Ich enthalte mich. Ich stimme gegen eine Entscheidung im Umlaufverfahren.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung am 02.07.2015 in Kraft.